

### Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld wird von den gesetzlichen Krankenkassen während der Schutzfristen (sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung sowie für den Entbindungstag) gezahlt. Anspruch haben nur freiwillig- oder pflichtversicherte Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen, die auch Anspruch auf Zahlung von Krankengeld haben. Die Höhe des Mutterschaftsgeldes richtet sich nach dem durchschnittlichen Nettoeinkommen der letzten 3 Monate. Dieses wird vom Arbeitgeber berechnet. Auf dessen Grundlage zahlt Ihnen Ihre Krankenkasse täglich 13 Euro Mutterschaftsgeld. Sollte Ihr tägliches Nettogehalt höher sein, wird dieses durch den Arbeitgeberzuschuss ausgeglichen.

### Mutterschutzlohn

Erhalten Sie schwangerschaftsbedingt ein Beschäftigungsverbot, weshalb Sie nicht arbeiten können, müssen Sie keine finanziellen Nachteile befürchten. Für die Berechnung des Mutterschutzlohns werden die letzten 3 Monate vor der Schwangerschaft, in denen Sie Arbeitsentgelt erhalten haben, herangezogen.

### Kindergeld

Kindergeld wird für jedes in Deutschland wohnhafte Kind unter 18 Jahren gezahlt. Pro Kind erhält man 250 Euro im Monat. Der Leistungsantrag muss zeitnah nach der Geburt gestellt werden. Voraussetzung ist, dass es Ihr leibliches oder adoptiertes Kind ist und in Ihrem Haushalt aufwächst. Der Antrag kann online gestellt werden. Eine Verlängerung über das 18. Lebensjahr hinaus ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

### Elterngeld

Das Elterngeld ist eine staatliche Leistung, um Mütter und Väter nach der Geburt finanziell zu unterstützen, wenn Einkommenseinbußen durch die Betreuung entstehen. Bezugsdauer und Höhe richten sich nach dem gewählten Modell (Basiselterngeld, Elterngeld-Plus, Partnerschaftsbonus) und dem Einkommen. Nähere Informationen erhalten Sie beim BMFSFJ.

### Geschwister- / Mehrlingsbonus

Den Geschwisterbonus erhalten Familien, wenn mind. ein weiteres Kind unter 3 Jahren oder mind. 2 weitere Kinder unter 6 Jahren oder ein behindertes Kind unter 14 Jahren in dem Haushalt lebt. Die Höhe berechnet sich aus dem Elterngeld. Hiervon erhalten Sie zusätzlich 10% (mind. 75 Euro und max. 180 Euro monatlich). Der Bonus wird beiden Elternteilen ausgezahlt, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Der Mehrlingsbonus wird Familien mit Zwillingen, Drillingen etc. gewährt. Da das Elterngeld nur für ein Kind bezogen werden kann, sind nur jeweils die jüngsten Mehrlinge leistungsberechtigt. Die Dauer und Höhe richtet sich nach dem gewählten Elterngeldmodell (Bsp. max. 300 Euro/Monat bei Basiselterngeld).

### Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag soll einkommensschwache Familien entlasten. Ob und in welcher Höhe Anspruch besteht, wird unter Berücksichtigung aller Einnahmen und Ausgaben berechnet (max. 292 Euro/Monat). Die Bewilligung erfolgt immer nur für 6 Monate. Zur Weiterführung bedarf es einen neuen Antrag.

### Bildungs- und Teilhabeleistungen

Erhalten Sie den Kinderzuschlag, sind Sie auch berechtigt, Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket für Ihr Kind zu beziehen. Diese umfassen beispielsweise das kostenfreie Mittagessen im Kindergarten, Kosten für Schulmaterialien (pauschal 195 Euro/Schuljahr) oder die Übernahme von Vereinsbeiträgen o. Ä.

### HINWEIS

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt seit 2017 das Infotool Familienleistungen zur Verfügung, mit dem Sie mit nur wenigen Klicks herausfinden können, auf welchen Leistungen Sie Anspruch haben.

Die hier bereitgestellten Informationen wurden mit Sorgfalt recherchiert. Sie ersetzen jedoch keine fachliche Beratung.

Genderhinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.